

# RS Vwgh 1995/5/31 93/16/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §17;

FinStrG §89 Abs1;

### Rechtssatz

Darauf, ob der Beschuldigte über ausreichendes Vermögen in Österreich verfügt, kommt es bei Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beschlagnahme nicht an, weil die Beschlagnahme im Streitfall der Sicherung des konkreten, vom Verfall bedrohten Gegenstandes dient und nicht etwa der Sicherung einer Abgabe, einer Geldstafe oder einer Wertersatzstrafe.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160134.X05

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)